

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38.

Marienwerder, den 17. September

1890.

Die Nummer 36 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9416 das Gesetz, betreffend die in Ansehung der ehemaligen Wallgrundstücke in der Stadt Frankfurt a. M. unter dem Namen „Wallservitut“ bestehenden Bau- und Benutzungsbeschränkungen. Vom 15. Juli 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Postanweisungen nach Britisch-Betschuanaland. Von jetzt ab sind nach Britisch-Betschuanaland Postanweisungen bis zum Betrage von 10 Pfd. Sterling zulässig.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 29. August 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

2) Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit Siam.

Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg. nach Siam (vorerst jedoch nur nach Bangkok) versandt werden. Die Pakete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 10. September 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

3) Bekanntmachung.

Die am 1. Oktober 1890 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. d. Mts. ab eingelöst. Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnort ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zufendung dieser

Ausgegeben in Marienwerder am 18. September 1890.

Zinsen mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. Oktober erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungshauptkassen am 24. September und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Oktober beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des letzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer 4 prozentiger und 3 1/2 prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 4. September 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

4) Bekanntmachung

betreffend den Ankauf volljähriger Kavallerie-Reit- und Artillerie-Zugpferde.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankauf von Kavallerie-Reit- und Artillerie-Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren ist im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder ein Morgens 8 Uhr beginnender Markt

„am 8. October in Briesen“

anderaumt worden.

Bemerkt wird hierbei, daß die Kommission nur geschonte, gut gebaute und für die betreffende Waffengattung hinreichend fundamentirte, dabei aber vor allem gängige Pferde mit hinreichendem Blute gebrauchen kann. Auch dürfen sich die Pferde nicht in dürftigem Zustande befinden.

Die von der Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer

gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Krippenleger sind vom Ankauf ausgeschlossen und wird verlangt, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Anebeltrense) und eine neue starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 20. August 1890.

Kriegsministerium.

Remontrungs-Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

5) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. Juni d. Js. zu genehmigen geruht, daß zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den alten Landestheilen in diesem Jahre in den evangelischen Haushaltungen der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland durch kirchliche Organe eine Hauscollekte abgehalten werde.

Diese Haus-Kollekte soll, nachdem für eine zu gleichem Zwecke Allerhöchsten Orts bewilligte Kirchen-Kollekte der 5. October d. Js. bestimmt worden ist, in der auf diesen Tag folgenden Zeit abgehalten werden.

Indem ich vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Orts- und Polizeibehörden des Regierungsbezirks hierdurch an, dem Unternehmen in geeigneter Weise förderlich zu sein und insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die durch kirchliche Organe zu bewirkende Hauscollekte kein Hinderniß finde.

Markenwerder, den 30. August 1890.

Der Regierungs-Präsident.

6) **Bekanntmachung** betreffend die am **1. Dezember d. J.** zu bewirkende **Volkszählung.**

Am 1. Dezember d. Js. findet nach dem Beschlusse des Bundesraths eine Volkszählung im deutschen Reiche statt; bei derselben wird wiederum das System der Zählarten, welches sich bei den bisherigen Zählungen in hohem Grade bewährt hat, in Anwendung kommen. Den Magisträten der Städte von mehr als 4000 Einwohnern werden sämmtliche Zählpapiere direkt von dem statistischen Bureau zugesandt werden, allen kleineren Städten dagegen, sowie den Gemeinden und Gutsvorstehern von Seiten der königlichen Landräthe zugehen und hat die Rücksendung der ausgestellten Papiere an dieselben Behörden zu erfolgen.

Das Zählverfahren ist kurz folgendes:

1. In jeder Gemeinde wird, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, bis zum 15. November eine Zählkommission gebildet. Dieselbe — oder, wo sie nicht gebildet worden, die Ortsbehörden (Magistrat, Gemeinde- bezw. Gutsvorstand) — hat die Gemeinde in Zählbezirke einzuteilen, welche in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen dürfen. Sie hat diese Bezirke auf den den Zählern zuzustellenden Kontrolllisten genau zu bezeichnen, einzelne größere Anstalten aber (Heilanstalten, Kasernen, größere Gasthöfe, Straf-Anstalten u. s. w.) als besondere Zählbezirke zu behandeln. Sie hat ferner die erforderlichen Zähler und Stellvertreter derselben zu ermitteln und zu engagiren. Alles dies muß bis spätestens den 19. November besorgt sein.

2. Jeder Zähler erhält von der Zählkommission bezw. Ortsbehörde rechtzeitig 2 Zählerkontrolllisten (F.) und eine Anweisung (E), sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath von Zählarten für in der Haushaltung Anwesende (A), Zählarten für aus der Haushaltung vorübergehend Abwesende (a), Haushaltungsverzeichnissen (B) und Anleitungen (C) nebst Zählbriefen (D). Die eine der Zählerkontrolllisten (F) dient als Konzept und verbleibt nach ihrer Ausfüllung der Gemeinde, während die andere als Reinschrift endgültig an das statistische Bureau geht.

Der Zähler hat die von ihm ausgefüllten — mit Adresse, Nummer etc. — Zählbriefe in der Zeit vom **28. bis 30. November d. Js. persönlich** von Haus zu Haus an die Haushaltungsvorstände auszuheilen und letztere gleichzeitig in Betreff der Ausfüllung zu belehren.

Am 30. November Mittags muß sich jeder Haushaltungsvorstand im Besitze eines Zählbriefes befinden.

Vom **1. Dezember Mittags 12 Uhr** ab hat jeder Empfänger den Zählbrief mit seinem vollständigen Inhalt zur Abholung bereit zu halten, und beginnt von diesem Zeitpunkte an die Wiedereinsammlung der Zählbriefe durch die Zähler, welche bis zum 2. Dezember Abends beendet sein muß. Hierbei ist sogleich der Inhalt zu prüfen und sind etwaige Berichtigungen vorzunehmen, auch etwa ganz vergessene Haushaltungen nachzuholen. Hierauf erfolgt die Ausfüllung der Spalten 4 bis 9 der Kontrollliste (F) und sodann die Anfertigung der Reinschrift der letzteren; demnächst sind beide Exemplare (Konzept und Reinschrift) von dem Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den nach der Nummerfolge zu ordnenden Zählbriefen und den unbenutzt gebliebenen Zählpapieren bis zum **5. Dezember** an die Zählkommission bezw. die Ortsbehörde zurückzugeben.

3. Die Zählkommissionen bezw. Ortsbehörden haben

das ganze Zählungsmaterial zu prüfen, Fehler auf Grund örtlicher Erkundigungen zu berichtigen und sodann die Kontrolllisten als richtig zu beglaubigen, darauf haben sie die Ortsliste (G) aufzustellen und ebenfalls durch Unterschrift zu beglaubigen.

Von den doppelt vorhandenen abgeschlossenen und beglaubigten Zählerkontrolllisten (F) sind Seitens der Gemeinden und Gutsbezirke, welche die Zählpapiere vom königlichen Landrathsamte empfangen haben, die Reinschriften sämtlicher Zählbezirke nebst der Ortsliste (G) sofort **spätestens aber bis zum 22. Dezember d. J.** an das königliche Landrathsamt zu senden. Die Ortsbehörden derjenigen Gemeinden u. s. w., welche die Zählpapiere direkt von dem königlichen statistischen Bureau empfangen, haben jene Ortslisten (G) sowie die Reinschriften der Kontrolllisten (F) direct an dasselbe bis spätestens **den 12. Januar 1891** zurückzusenden.

Die Koncepte der Kontrolllisten (F) verbleiben der Ortsbehörde und sind von derselben gut aufzubewahren.

Die Zählbriefe werden geordnet und nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen **bis zum 31. Dezember** der Kreisbehörde übersandt. Diejenigen Städte aber, welche die Zählpapiere direct vom königlichen statistischen Bureau empfangen, haben dieselben wohl geordnet und verpackt **vom 1. Februar 1891** an zur Absendung an das genannte Bureau bereit zu halten; der Zeitpunkt der Absendung wird Seitens des königlichen statistischen Bureaus bestimmt werden.

4. Die Kreisbehörden haben die ihnen zugegangenen Ortslisten (G) und die Reinschriften der Zählerkontrolllisten (F) auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und **bis längstens den 9. Januar 1891** an das königliche statistische Bureau einzusenden.

Dieser Sendung ist Seitens der Kreisbehörden ein alphabetisch geordnetes auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit sorgfältig geprüftes Verzeichniß sämtlicher zum Kreise gehörigen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke beizufügen.

Alle übrigen Zählpapiere sind ebenfalls auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, nöthigenfalls zu berichtigen und **vom 1. Februar 1891** an zur unmittelbaren Absendung an das königliche statistische Bureau bereit zu halten.

Den Zeitpunkt der Absendung wird das kgl. statistische Bureau bestimmen.

Marienwerder, den 22. August 1890.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Thierarzt Oskar Hertel zu Strassburg Westpr. die bisher von ihm kommissarisch

verwaltete Kreis-thierarztstelle des Kreises Strassburg Westpr. nunmehr definitiv verliehen.

Marienwerder, den 8. September 1890.

Der Regierungs-Präsident.

8) Das der vorliegenden Nr. als Beilage beigefügte Statut der Bremer Lebensversicherungs-Bank in Bremen und die derselben ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe vom 28. Juni d. J. werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 8. September 1890.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die durch die Veretzung ihres bisherigen Inhabers erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Marienburg mit dem Wohnsitz in Neuteich, mit welcher ein Gehalt von 600 Mk. jährlich aus der Staatskasse verbunden ist, soll anderweit besetzt werden.

Beeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Befähigungszeugnisse sowie eines kurzen Lebenslaufs binnen 4 Wochen bei mir melden.

Danzig, den 4. September 1890.

Der Regierungs-Präsident.

10) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 u. 3 des Kriegszeitungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) **im Monat August 1890** für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat August 1890 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

	Hafer.	Heu.	Stroh.
	M.	M.	M.
im Hauptmarkorte			
Culm für die Kreise Briesen und Culm	9,19	2,48	2,86
Flatow „ den Kreis Flatow	8,87	4,20	3,68
Dt. Krone „ „ Dt. Krone	7,51	2,10	1,84
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenburg und Strassburg	7,14	2,52	2,42
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	8,32	2,63	3,27
Könitz für die Kreise Könitz, Schlochau und Tuschel	6,83	3,02	2,04
Graubenz für die Kreise Graubenz und Schweß	7,79	2,34	2,38
Thorn für den Kreis Thorn	8,72	2,04	2,07

Marienwerder, den 9. September 1890.

Der Regierungs-Präsident.

11)

Markt -
von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	Markt -															
		pro 100 Kilogramm.														pro 1 Kilo-	
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen, gelbe, zum Kochen.	Spei- se- boh- nen, weiße.	Linsen.	Kar- toffeln.	Stroh		Heu.	Rind- Fleisch.		Schwei- ne-.		
										Nicht- Kraume	Kraume		Keule.	Bauch.			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Christburg	18 08	13 82	13 49	13 55	14 90	—	—	3 71	—	—	—	—	1 20	1	1 40	
2	Sonitz	17 15	14 30	14 80	12 70	14 65	40	—	60	—	3 78	5 15	—	5 65	1 30	1 10	
3	Dt. Krone	—	—	14 53	16 07	13 89	14 04	40	—	50	—	2 98	3 50	—	4	—	
4	Culm	17 35	14 88	13 67	17 50	16	—	28	—	60	—	3 50	5 44	3 22	4 72	1 30	
5	Dt. Eylau	18 75	14 50	12 50	12 40	14	—	—	—	—	—	4 40	4 60	—	4 80	1 60	
6	Flatow	20 67	15 65	16	—	16 89	18	—	—	—	—	5	7	—	8	—	
7	M. Friedland	15 56	15	—	11 43	12 46	14 44	—	—	—	—	3 76	3	—	4	—	
8	Graudenz	18 25	14 67	13 65	14 58	18 75	45	—	56	—	—	4 35	4 33	—	4 24	1 43	
9	Zastrow	—	—	14 44	—	13 30	13 90	—	—	—	—	4 99	—	—	—	—	
10	Löbau	—	—	15 75	12 14	17	—	—	—	—	—	2 33	—	—	—	—	
11	Marienwerder	17 03	15 50	12 33	15 67	16 75	40	—	70	—	—	3 90	6 22	—	5	—	
12	Mewe	18 08	14 51	13 47	14 33	15 25	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	
13	Neumark	16 97	15 03	12 08	14 03	12 75	—	—	—	—	—	2 67	—	—	—	—	
14	Riesenburg	19 20	15 02	13 16	13 87	—	—	—	—	—	—	3 50	—	—	—	—	
15	Rosenberg	15 10	13 53	11 33	11 80	13 89	—	—	—	—	—	4 17	4 25	—	5 25	1 20	
16	Schlochau	—	—	14 39	14 35	14 53	14	—	—	—	—	4 53	3 55	—	3 44	1 20	
17	Schweß	—	—	14 19	13 04	14 46	13 43	—	—	—	—	3 07	—	—	—	—	
18	Strasburg	16 64	15 07	13 18	14 51	15 50	—	—	—	—	—	2 68	4	—	3 22	4 22	
19	Stuhm	—	—	13 41	13 04	12 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	Thorn	18 40	15 26	14 46	16 19	17 47	20	—	56	—	—	3 01	3 89	—	3 94	1 50	
21	Tuchel	17 64	13 75	12 85	14	—	12 22	25	—	25	—	4 80	6	—	2 50	5	
	Summa	264	87	307	20	267	04	300	26	269	94	238	—	371	—	77 13	
	Durchschnitt	17 66	14 63	13 35	14	30	15	—	34	—	53	86	3 86	4 69	2 98	4 79	
22	Bandsburg					16	50										
23	Neuenburg					13	—										
24	Hammerstein					14	75										

12)

Durchschnitts-Markt-Preise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat August 1890 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als												
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-									
Rastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.									
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.								
30	—	24	—	27	50	—	—	26	—	43	50	39	25	—	—	—	—	90	1	883	—

Marienwerder, den 9. September 1890.

Der Regierungs-Präsident.

13) Die hiesige Departements- und Kreisveterinärstelle mit dem etatsmäßigen jährlichen Gehalte von 1500 Mt. — 900 Mt. als Departements- und 600 Mt. als Kreisveterinärarzt für den Stadt- und Landkreis Königsberg mit dem Wohnsitz in Königsberg — wird zum 1. November d. J. frei.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufes bis zum 15. Oktober d. J. bei mir zu melden.

Königsberg, den 6. September 1890.

Der Regierungs-Präsident.

W e i f u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat August 1890.

P r e i s e.								L a d e n = P r e i s e.											
gramm.								pro 1 Kilogramm.											
Kalb.	Ham- mel.	Speck (Ge- räu- chert).	Eß- But- ter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Grüße.	Buch- wei- zen- Grüße.	Gerse.	Reis Java.	Kaffee.		Salz (ge- wöhn- liches).	Schwei- ne- Schmalz (hiefiges)	Faser- grüße			
					Java (mitt- ler).	Java, gelber (ge- brann- ter).						W.	Pf.						
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
60	1	180	180	260	32	26	34	34	45	60	3	380	20	160	48				
140	110	190	190	280	36	30	60	40	40	60	280	320	20	2	50				
90	120	240	208	310	38	26	50	30	40	50	280	360	20	2	50				
125	140	2	190	250	30	28	50	40	50	40	60	280	360	20	2	60			
120	120	2	240	320	34	26	30	40		40	280	360	20	2	60				
120	140	220	2	280	32	26	60	30	40	50	280	360	20	160	50				
80	120	2	2	3	34	25	60	40	40	40	50	240	3	20	140	40			
123	130	190	218	326	38	30	55	50	60	45	70	3	375	20	190	55			
86	111	203	186	285	36	30	60	35	40		60	3	340	20	2	40			
90	105	195	163	210	32	25	40	40	40		32	3	320	20	2	40			
1	110	2	190	280	40	30	70	70	65	65	70	360	420	20	2	50			
140	140	250	220	240	50	45	60	60	60	30	50	270	290	20	230	75			
73	116	193	157	209	32	24	40	50	50	60	60	280	380	20	2	60			
90	110	190	180	280	34	28	40	50	70	50	60	260	360	20	140	70			
90	105	2	184	280	40	30	60	60	60	60	60	320	380	20	2				
120	120	210	173	280	38	32	60	60	60		50	320	4	20	2	40			
1	120	2	180	262	32	28	35	35	40	40	50	280	320	20	160	50			
120	120	190	220	240	36	34	38	34	34	40	50	3	4	20	180	50			
55	105	160	181	233	30	26	28	28	40	40	30	260	320	20	160	50			
139	140	178	184	244	32	26	38	30	50	34	60	320	4	20	180	50			
120	110	2	160	2	30	25	30	30	40	50	50	360	460	20	180	50			
2181	2492	4189	4004	5569	736	600	998	886	964	734	1122	6170	7605	420	3880	1038			
104	119	199	191	265	30	29	48	42	48	46	53	294	362	20	185	52			

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.
 Marienwerder, den 9. September 1890. Der Regierungs-Präsident.

14) Bekanntmachung.
 Vom 1. Oktober d. Js. ab werden die auf der Bahnstrecke Allenstein-Soldau verkehrenden Züge auf dem zwischen Waplik und Gutfeld eingerichteten Haltepunkte Bujaken behufs Vermittelung des Personenverkehrs nach Bedarf anhalten, und werden Fahr- und Rückfahrkarten für den Verkehr zwischen Bujaken einerseits und Gutfeld, Hohenstein i. Ostpr., Neidenburg und Waplik andererseits ausgegeben werden.
 Die Abfahrtszeiten der Züge sind in dem am 1. Oktober d. Js. in Kraft tretenden Fahrplane enthalten.
 Die Berechnung der Beförderungspreise erfolgt auf Grund nachstehender Entfernungen:
 Bujaken - Gutfeld 3,9 km
 " - Hohenstein i. Ostpr. 15,5 "
 " - Neidenburg 13,1 "
 " - Waplik 5,5 "

Gepäckstücke werden von Bujaken unabgefertigt mitgenommen. Die Fracht hierfür wird auf der Endstation erhoben.
 Näheres ist bei vorgenannten Stationen zu erfahren.
 Bromberg, den 10. September 1890.
 Königliche Eisenbahn-Direktion.
15) Bekanntmachung.
 Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportcheines für

den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen, und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In der ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Transportscheinen für die Hinfahrt ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Ausstellung von Gegenständen des Wagenbaus und der verwandten Gewerbe.	Marienburg	11. bis 17. September d. J.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Königlichen Eisenbahn-Direction Bromberg.	Ausstellungs-Kommission.	14 Tage
2. Ausstellung für Gartenbau, Bienen, Geflügel und Fischzucht.	Cöslin	12. bis 14. September d. J.	Thiere und Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Königlichen Eisenbahn-Directionen Berlin, Breslau und Bromberg.	Desgl.	14 Tage
3. Gartenbau-Ausstellung.	Essen	13. bis 22. September d. J.	Gegenstände des Gartenbaues.	Preussischen Staatsbahnen.	Desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 7. September 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Bekanntmachung.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen, zu denen der letzte der ausgegebenen Coupons am 1. Oktober dieses Jahres fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, **vom 6. Oktober d. J. ab** die Abhebung der neuen Zinscoupons Serie VI. Nr. 1—16 nebst Talon auf Grund der mit den Zinscoupons Serie V. ausgegebenen Talons zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten:

1. Zu den bis einschließlich zum 1. Oktober 1890 ausgelosten Rentenbriefen sind neue Coupons nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei der Realisirung der ausgelosten Rentenbriefe, nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 10. Mai d. J., an die Rentenbank-Kasse mit abzuliefern.
2. Die Einlieferung der Talons behufs Empfangnahme neuer Coupons und Talons ist zu bewirken:
 - a) in Königsberg selbst im Lokale der Rentenbank-Kasse, Poststraße Nr. 15a, an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,
 - b) von auswärts mit der Post, franco unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.
3. Den Talons ist bei der Einreichung eine specielle Nachweisung genau nach dem untenstehenden Schema — in nur Einem

Exemplare — beizufügen. In derselben sind die Talons nach Klassen — die höhere der niederen vorangehend — sowie innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen, und es muß am Schlusse der Nachweisung, gleichviel ob die Einreichung in Königsberg selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Coupons und Talons gleich mit enthalten sein.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von Weiterungen event. bei wesentlichen Mängeln, Rückgabe der Talons ohne neue Coupons, dringend empfohlen.

Formulare zu den Nachweisungen werden von der Rentenbank-Kasse in Königsberg, sowie von sämtlichen Kreis-Kassen der Provinzen Ost- und Westpreußen auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4. Werden die Talons im Lokale der Rentenbank-Kasse abgegeben (ad 2a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Coupons und Talons oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem dann die Empfangnahme der neuen Coupons und Talons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.
5. Werden die Talons mit der Post einge-

reicht (ad 2b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Coupons und Talons oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse.

Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

6. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen behufs Verabreichung der neuen Coupons und Talons die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mittelst besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzurathen, diese Einreichung schon jetzt oder bis zum 6. Oktober 1890 zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Coupons und Talons an einen Anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich gewesenen und von ihm präsentirten Talons erfolgt.

Königsberg, den 8. September 1890.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.
S c h e m a.

N a c h w e i s u n g

über 7 Stück Talons Serie V zu 8475 Mark Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen Behufs Abhebung neuer Zinscoupons Serie VI. Nr. 1—16 nebst Talons.

Eingereicht von: (Namen und Stand).

Wohnort: (in Städten mit Angabe der Hausnummer).

Nächste Poststation: (auf dem Lande).

Zfb. Nr.	Talons zu Rentenbriefen			
	Nummer	Litt.	Betrag	Summa für jede Klasse
			M.	M.
1	10	A	3000	6000
2	6416	A	3000	
3	415	B	1500	1500
4	1491	C	300	900
5	1492	C	300	
6	1493	C	300	
7	910	D	75	75
			Summa	8475

Gegen Ablieferung der vorstehend verzeichneten 7 Stück Talons zu 8475 Mark Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen habe ich die Zinscoupons Serie VI Nr. 1 bis 16 und Talons richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

Des } Wohnort:, den . . . ten 18
obengenannten } Name:
Einliefernden } Stand:
17) **Bekanntmachung.**

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses des diesseitigen Kreises vom 9. Juli cr. sind die folgenden, bisher zum Gutsbezirk Dulzig gehörig gewesenen Parzellen:

zu 74/1	4,36,06	Hect. groß
" 75/1	2,33,37	" "
" 76/1	2,48,33	" "
" 80/1	2,43,12	" "
" 81/1	2,00,82	" "
" 82/1 zc.	3,04,28	" "
" 83/1	0,10,63	" "
" 84/27 zc.	18,87,81	" "
" 85/29 zc.	1,24,98	" "
" 86/23 zc.	0,59,28	" "
" 87/23 zc.	4,59,86	" "
" 88/21 zc.	0,88,59	" "
" 89/20 zc.	2,05,73	" "
" 90/23	0,41,85	" "
" 310/117	3,28,39	" "
" 311/117	0,37,26	" "
" 312/118	1,56,93	" "
" 313/118	0,33,18	" "
" 67/26	0,04,02	" "
" 68/26	0,02,18	" "
" 69/26	0,55,29	" "
" 70/20	0,12,35	" "

zusammen 51,74,31 Hect. groß

aus dem Gutsbezirk Dulzig ausgeschieden und in den Gemeinde-Verband Dulzig übergegangen.

Schweß, den 2. September 1890.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

18) **Bekanntmachung.**

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 2. August cr. sind folgende, zur Vergrößerung des evangelischen Friedhofes in Dorf Krottoschin erforderlichen Ackerparzellen:

1. Nr. 319/148 des Auszuges nebst Handzeichnung aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen vom 20. September 1887 in Größe von 0,0959 ha,
2. Nr. 318/146 des Auszuges nebst Handzeichnung aus der Grundsteuer Mutterrolle vom 22. April d. J. in Größe von 0,2069 ha,

von dem Communalbezirk des Gutsbezirks der Domäne Krottoschin abgezweigt und zu dem Communalbezirk der Landgemeinde Krottoschin zugeschlagen worden.

Neumark, den 27. August 1890.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Statut der Bremer Lebensversicherungsbank, der Winter-Fahrplan und der Deffentliche Anzeiger Nr. 58.)

Der unter der Firma:

„Bremer Lebensversicherungs-Bank“

errichteten, in Bremen domicilirten Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preussischen Staate, auf Grund der vorgelegten Statuten hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Bank Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Bank.
3. Die Bank hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlich Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlüsse und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktium von dem übrigen Aktium gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger auf Kosten der Bank bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher Preussischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Preussischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Preussischen Staatsangehörigen auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns, Preussische Unterthanen sein.

5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Bank sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in dem Preussischen Staate, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzufuchenden Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 28sten Juni 1890.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

gez. **Lodemann.**

Concession

zum Geschäftsbetriebe in dem Königl. Preussischen Staate für die **Bremer Lebensversicherungs-Bank zu Bremen.**

Ia 5975.

Statuten der Bremer Lebensversicherungs-Bank in Bremen. Lebens-, Aussteuer- und Militärdienst-Versicherungen.

A. Verfassung.

I. Grundlagen.

1. Name, Gerichtsstand, Zweck.

§ 1. Der am 9. August 1867 unter dem Namen **Bremer Lebensversicherungs-Bank** gegründete Verein ist eine auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaft. Dieselbe hat ihren Sitz in Bremen und ihren Gerichtsstand vor den bremischen Gerichten, unbeschadet des Rechts der Gesellschaft, vor anderen Gerichten Recht zu nehmen.

Sofern die Regierung eines anderen Staates die Concession zum Geschäftsbetriebe an die Bedinguna knüpft, daß die Bank bei Streitigkeiten mit dortigen Staatsangehörigen wegen der Ansprüche aus Versicherungsverträgen auch vor den dortigen Gerichten Recht zu nehmen habe, ist die Gesellschaft befugt, eine derartige Verpflichtung einzugehen.

§ 2. Die Bank hat den Zweck, Lebens-, Aussteuer- und Militärdienst-Versicherungen zu übernehmen. Jede dieser Versicherungsarten bildet eine besondere Abtheilung der Bank.

Die erste Abtheilung umfaßt Lebensversicherungen, die zweite Aussteuerversicherungen und Versicherungen auf den Erlebensfall, die dritte Militärdienstversicherungen.

2. Haftung und Gewinnbetheiligung.

§ 3. Die gegenseitige Haftung und Gewinnbetheiligung erstreckt sich lediglich auf diejenigen Mitglieder, welche der betreffenden Abtheilung angehören.

§ 4. Wird eine Versicherung mit allen Rechten und Pflichten während der Versicherungsdauer auf eine andere Person mit Genehmigung der Direction übertragen, so geht damit die Mitgliedschaft auf den neuen Inhaber der Police über.

3. Vermögensverwaltung.

§ 5. Die sämmtlichen Activa der Bank werden einheitlich verwaltet, eine Sonderung der Activen der einzelnen Abtheilungen findet nicht statt.

Die Prämieineinnahmen fließen den einzelnen Abtheilungen zu; die Zinsen der Activen werden den einzelnen Abtheilungen nach Verhältnis der bei Schluß des Rechnungsjahres angesammelten Prämienreserven und Ueberflüsse zugeschrieben.

Nach Maßgabe des durch die Verwaltung der einzelnen Abtheilungen entstandenen Aufwandes werden die allgemeinen Betriebskosten verhältnißmäßig auf die einzelnen Abtheilungen vertheilt, eintretende Kapitalverluste werden nach Verhältnis der angesammelten Prämienreserven den einzelnen Abtheilungen belastet. Das Rechnungsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

§ 6. Die Gelder der Bank sind, soweit sie nicht zur Befreiung nothwendiger Ausgaben flüssig zu halten sind, verzinslich anzulegen. Diese Belegung erfolgt:

- a. in pupillarisch sicheren Hypotheken,
- b. in Inhaberpapieren, welche vom Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgegeben sind, oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Corporationen oder Communen ausgestellt und zu einem unabänderlichen Zinssatze verzinslich sind. Die Belegung von Geldern der Bank in Papieren eines anderen Staates ist nur in soweit gestattet, als von dem betreffenden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in demselben Cautionen in dessen Papieren gefordert, oder bei Stellung von Dienstautionen die Hinterlegung in solchen Papieren verlangt wird.
- c. durch Beleihung der von der Bank selbst ausgestellten Policen und durch Gewährung von Dienstautionen an ihre Versichererten. Der Ankauf von Grundstücken ist nur soweit zulässig, als es sich um Beschaffung von Geschäftslocalitäten oder um Deckung einer Forderung handelt.

4. Bekanntmachungen.

§ 7. Alle öffentlichen Einladungen und Aufforderungen der Bank haben im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, in den in Bremen erscheinenden „Weser-Zeitung“, „Bremer Nachrichten“, „Bremer Courier“ und der in Berlin erscheinenden „Deutschen Versicherungszeitung“ zu erfolgen. Der Verwaltungsrath ist berechtigt, unter Vorbehalt der Zustimmung der nächsten Generalversammlung, an Stelle eines der vier letzteren Blätter vorläufig ein anderes zu bestimmen, doch ist eine bezügliche Veränderung sofort in den übrigen Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

5. Statutenänderung.

§ 8. Eine Abänderung der Statuten ist nur zulässig, wenn dieselbe von einer Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Majorität beschlossen und dieser Beschluß von einer längstens innerhalb 4 Monaten

berufenen zweiten Generalversammlung genehmigt wird. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Statuten bestimmt der Verwaltungsrath, nachdem die Bestätigung von denjenigen Regierungen, welche sich bei der Concessionsertheilung dieselbe vorbehalten haben, eingeholt ist.

II. Organe der Gesellschaft.

§ 9. Die Organe der Gesellschaft sind: 1) Die Generalversammlung. 2) Der Verwaltungsrath. 3) Die Direction. 4) Die Revisionscommission.

1. Generalversammlung.

§ 10. Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate statt. Außerordentliche Generalversammlungen werden anberaumt:

- 1) Sobald der Verwaltungsrath es für erforderlich erachtet.
- 2) Auf Antrag der Direction.
- 3) Auf schriftlichen, durch Befügung der für die Tagesordnung bestimmten Gegenstände begründeten Antrag von wenigstens fünfzig stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Generalversammlungen werden vom Verwaltungsrathe anberaumt und am Orte der Gesellschaft abgehalten.

Wird die Berufung einer Generalversammlung seitens der Direction oder seitens einer genügenden Anzahl Mitglieder beantragt, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, innerhalb 2 Monaten nach Eingang des Antrages eine Generalversammlung stattfinden zu lassen.

§ 11. Eine Generalversammlung ist ordnungsmäßig berufen, wenn die Einladung zu derselben wenigstens zweimal in jedem der Gesellschaftsblätter und zwar zuletzt spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung erfolgt ist. Soweit thunlich, sind in der Einladung die zur Verhandlung stehenden Gegenstände namhaft zu machen.

Eine ordnungsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 12. Stimmberechtigt in der Generalversammlung ist jedes Mitglied der Bank.

Mitglieder, welche mit der Prämienzahlung im Rückstande oder deren Versicherungen in beitragsfreie Policen umgewandelt sind, sind zur Theilnahme an der Generalversammlung nicht berechtigt.

Jedes Mitglied hat für sich nur eine Stimme, ist jedoch berechtigt, auf Grund notariell oder gerichtlich beglaubigter schriftlicher Vollmacht andere Mitglieder zu vertreten, jedoch kann ein Mitglied in solcher Weise nicht mehr als drei Mitglieder vertreten. Eine Ehefrau kann durch ihren Ehemann, eine minderjährige Person durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

§ 13. Die Zulassung zur Generalversammlung findet statt auf Grund einer Eintrittskarte, welche spätestens am Tage vor der Generalversammlung am Bureau der Gesellschaft zu lösen ist, oder gegen Vorzeigung der letzten noch gültigen Prämienquittung.

§ 14. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, abgesehen von dem Fall der Statutenänderung und der Auflösung, mit absoluter Majorität gefaßt, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das vom Vorstehenden zu ziehende Loos. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Gesellschaft bindend.

§ 15. Die zur Berathung und Beschlußfassung der Generalversammlung gehörigen Gegenstände sind:

- 1) Der Jahresbericht.
- 2) Der Bericht der Revisionscommission.
- 3) Die Entlastung des Verwaltungsrathes und der Direction.
- 4) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Revisionscommission.
- 5) Die Entlastung der Mitglieder der Direction, des Verwaltungsrathes und der Revisionscommission auf Grund der §§ 19, 20, a und 24.
- 6) Der Erwerb von Grundstücken zu Geschäftszwecken.
- 7) Die Abänderung der Statuten.
- 8) Sonstige Gegenstände, welche vom Verwaltungsrathe auf die Tagesordnung gesetzt sind.

§ 16. Der Vorstehende, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes, leitet die Generalversammlung; das Protocoll wird, wenn nicht eine notarielle Protocollführung erfolgt, von dem Schriftführer, in dessen Verhinderung von einem anderen Mitgliede des Verwaltungsrathes geführt und in das Protocollbuch der Bank eingetragen. Das Protocoll muß in der Generalversammlung vorgelesen und genehmigt werden; daß solches geschehen, ist von dem protocollirenden Notar oder dem Vorstehenden und Protocollführer zu bescheinigen.

§ 17. Die Abstimmung erfolgt, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt, bei Wahlen durch Stimmzettel, in anderen Fällen ohne Stimmzettel.

2. Verwaltungsrath.

§ 18. Der Verwaltungsrath besteht aus 5 Mitgliedern der Bank, welche Zahl auf Antrag des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung auf 7 erhöht werden kann. Die Mitglieder desselben werden von der Generalversammlung gewählt und zwar auf die Dauer von 4 Jahren. Alle 2 Jahre treten, je nach der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes, das erste Mal 3 bezw. 4, das folgende Mal 2 bez. 3 Mitglieder und zwar stets die dem Amtsalter nach ältesten aus dem Verwaltungsrathe aus, doch sind Wiederwahlen gestattet. Wählbar sind nur Personen, welche sich im Besitze der vollen bürgerlichen Ehrenrechte befinden und in ihrer Vermögensfähigkeit keiner Beschränkung unterliegen. Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche während ihrer Amtsdauer den Besitz der vollen bürgerlichen Ehrenrechte verlieren oder in ihrer Vermögensfähigkeit beschränkt werden, scheiden damit aus dem Verwaltungsrathe aus. Bei eintretender Vacanz hat der Verwaltungsrath bis zur nächsten Generalversammlung eine vorläufige Besetzung der Stelle vorzunehmen. Die in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmende Neuwahl erfolgt für die Zeit der noch nicht abgelaufenen Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 19. Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche sich in Ausübung ihres Amtes nachweislich unehrenhafter Handlungen oder grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht haben, können durch Beschluß der Generalversammlung ihres Amtes entzogen werden. Für den durch ihre Handlung entstandenen Schaden bleiben dieselben der Bank haftbar.

§ 20. Dem Verwaltungsrathe liegt die allseitige Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft ob; er faßt im Namen der Gesellschaft rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, welche nicht ausdrücklich einem anderen Gesellschaftsorgane vorbehalten sind. In Fällen, in denen diese Statuten zweifelhafte oder unzureichende Bestimmungen enthalten sollten, ist der Verwaltungsrath berechtigt, unter Hinzuziehung des Rechtsconsulenten der Bank das Nähere bis zur nächsten Generalversammlung, welche alsdann darüber entscheidet, zu bestimmen. Insbesondere steht dem Verwaltungsrathe zu:

- 1) Die Wahl der Directionsmitglieder, jedoch unter Hinzuziehung der Revisoren, sowie einer von der Generalversammlung zu wählenden Commission, deren Mitgliederzahl diejenige des Verwaltungsrathes und der Revisionscommission um eins übersteigen muß; ferner die Ertheilung der Instruction für die Directionsmitglieder, sowie die Ueberwachung der Geschäftsführung der Direction.
- 2) Die vorläufige Enthebung eines Directors aus seinem Amte bei groben Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeit in Amtsverrichtungen. Ueber den Antrag sind sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes zu hören. Die Beschlußfassung erfolgt mit drei Viertel Majorität.
- 3) Die Wahl eines oder mehrerer Bankärzte, welche mit Begutachtung der bei der Direction zum Abschluß von Lebensversicherungen ein laufendes Antragspapiere beauftragt werden, sowie die Genehmigung der Anstellung und Entlassung der Bankbeamten, soweit dieselben ein Jahresgehalt von mehr als 2000 Mk. beziehen.
- 4) Die Aufsicht über die Leitung der Vermögensverwaltung der Gesellschaft, insbesondere die Genehmigung der von der Direction gestellten Anträge auf Ausleihung von Geldern auf Handfesten und Hypotheken sowie auf Belegung von Capitalien in Werthpapieren, auf Ankauf, Verkauf und Verpfändung von Grundstücken. Werthpapiere, welche für das laufende Geschäft nicht gebraucht werden, hat ein Mitglied des Verwaltungsrathes unter Mitverichluß zu halten.
- 5) Die Controllirung und Revision der Bücher, Casse, sowie der Correspondenzen und sonstigen Urkunden.
- 6) Die Prüfung der Jahresrechnungen, sowie die Festsetzung von Dividenden und etwaigen Nachschüssen.
- 7) Die Beschlußfassung über Abänderung der bestehenden und Einführung neuer Versicherungstabellen und Tarife der Gesellschaft.
- 8) Die Berufung der Generalversammlung und deren Leitung, sowie die Festsetzung der Tagesordnung.
- 9) Die Prüfung der von der Direction abgeschlossenen Verträge.

§ 21. Die Mitglieder der Direction nehmen auf Einladung des Verwaltungsrathes an den Sitzungen desselben mit beratender Stimme Theil. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, sowie einen Schriftführer. Die über die Sitzungen des Verwaltungsrathes zu führenden Protocolle sind in das Protocollbuch der Bank einzutragen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Im Uebrigen kann der Verwaltungsrath einzelne der ihm obliegenden Functionen nach seinem Ermessen auf einzelne seiner Mitglieder übertragen.

§ 22. Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern bezw. 5 Mitgliedern, wenn der Ver-

waltungsrath aus 7 Personen besteht; bei Beschlüssen entscheidet einfache Majorität, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Direction.

§ 23. Die Leitung der Bank liegt in den Händen der Direction, welche aus dem Director und einem stellvertretenden Director besteht, von denen jeder allein, soweit diese Statuten nicht ein Anderes bestimmen, die Bank rechtsverbindlich zu zeichnen berechtigt ist. Die Generalversammlung ist berechtigt auf Antrag des Verwaltungsrathes, falls die Erweiterung des Geschäftes es erforderlich macht, die Ernennung weiterer stellvertretender Directoren zu beschließen. Den Umfang der Befugnisse der stellvertretenden Mitglieder der Direction bestimmt der Verwaltungsrath.

§ 24. Directionsmitglieder, welche während ihrer Amtsdauer den Besitz der vollen bürgerlichen Ehrenrechte oder ihre volle Vermögensfähigkeit verlieren, scheiden damit aus ihrem Amte aus.

§ 25. Den Mitgliedern der Direction ist unterlagt, ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsrathes Nebengeschäfte zu betreiben oder dem Vorstande oder Aufsichtsrathe einer Actien- oder sonstigen Erwerbs-Gesellschaft anzugehören.

§ 26. Die Direction leitet die geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maßgabe des Statuts und der vom Verwaltungsrathe ertheilten Instruction, sowie der von demselben gefaßten Beschlüsse. Ihr liegt insbesondere ob die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Bank, der Abschluß von Versicherungs- und anderen Verträgen, die Bestellung und Entlassung von Vertretern und Agenten und des Bankpersonals, soweit deren Anstellung und Entlassung nicht der Genehmigung des Verwaltungsrathes unterliegt, sowie die Buch- und Cassaführung.

Verträge mit Agenten und Angestellten dürfen ohne vorgängige Genehmigung des Verwaltungsrathes nur mit längstens jederzeitiger dreimonatlicher Kündigung abgeschlossen werden.

§ 27. Von der Direction vorgenommene Rechtsgeschäfte sind mit Ausnahme von Versicherungsanträgen Dritten gegenüber gültig, auch wenn die statutenmäßig erforderliche Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht ertheilt ist. Versicherungsverträge sind gültig nachdem die von einem Mitgliede der Direction unterzeichnete Police von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes gegengezeichnet ist.

§ 28. Bei Ausübung ihrer Functionen sind die Mitglieder der Direction für diejenigen Handlungen verantwortlich, welche gegen die Statuten und gegen die vom Verwaltungsrathe ertheilten Instruktionen verstoßen, sowie für solche Versehen, welche bei Anwendung geschäftsüblicher Vorsicht hätten vermieden werden können. Die Rechtsgültigkeit der betreffenden Handlungen Dritten gegenüber wird hierdurch nicht berührt.

§ 29. Für Verhinderungsfälle eines Directors kann der Verwaltungsrath aus seinen Mitgliedern oder aus den Beamten der Bank einen Stellvertreter bestellen, der für die Zeit seiner Amtsdauer dieselben Rechte und Pflichten hat, wie ein Director.

§ 30. Zur Legitimation der Directoren sowie eines Stellvertreters dient das Protocoll der betreffenden Verwaltungsrathssitzung.

4. Die Revisions-Commission.

§ 31. Die Revisionscommission besteht aus 2 Mitgliedern der Bank, welche in der ordentlichen Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Alljährlich scheidet das dem Dienstalter nach ältere Mitglied aus.

In Beziehung auf die Wahl und Entlassung der Mitglieder der Revisionscommission finden die Bestimmungen der §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung.

Bei eintretender Vacanz hat der Verwaltungsrath für die Zeit der noch nicht abgelaufenen Amtsdauer des Betreffenden eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 32. Die Revisionscommission hat über Monita, welche Seitens der Direction bezw. des Verwaltungsrathes nicht erledigt werden, in der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu berichten. Die Revisoren haben in geeigneten Zwischenräumen Einsicht von dem Rechnungswesen und der Buchführung der Bank zu nehmen.

Die Revisionscommission hat den Rechnungsabschluss an Hand der Bücher zu prüfen und über den Befund dem Verwaltungsrathe zu berichten. Die Höhe der Vergütung für die Revisionscommission bestimmt der Verwaltungsrath.

III. Agenten.

§ 33. Zur Vermittelung des Abschlusses von Versicherungsverträgen stellt die Bank Agenten an; dieselben sind zur Vertretung der Bank nur kraft besonderen Auftrages berechtigt.

IV. Höhe der Versicherung.

§ 34. Die Bank ist berechtigt, Versicherungen bis zur Höhe von 60 000 Mark zu übernehmen, wovon jedoch mindestens der 30 000 Mark übersteigende Betrag in Rückversicherung zu geben ist.

V. Prämienreserve, Caution, Nachschuß.

§ 35. Aus den Einnahmen jeder Abtheilung werden die Ausgaben, als Verwaltungskosten, Provisionen, Versicherungsgelder und Verluste gedeckt, sowie die Prämienreserve zurückgestellt.

Der Prämienreservefond soll diejenige Summe enthalten, welche rechnungsmäßig erforderlich ist, um in Verbindung mit den von den Versicherungsnehmern fernerhin zu erwartenden Prämienzahlungen den eingegangenen Verpflichtungen zu genügen. Die Berechnung der Prämienreserve erfolgt unter Zugrundelegung eines dreieinhalbprocentigen Zinsfußes nach der Sterblichkeits-tafel der siebenzehn englischen Gesellschaften und einer Einstellungquote von fünfzig Procent bei Militärdienst-Versicherungen.

Für jede abgeschlossene Versicherung wird auf Grund der Reservetabellen die Prämienreserve zurückgestellt, so lange die Versicherung fortbesteht.

§ 36. Von dem nach Dotirung der Prämienreserve verbleibenden Ueberschusse werden 5% als Caution für die Direction, und weitere 5% als Caution für den Verwaltungsrath abgesetzt, doch wird dem Vorstehenden des Verwaltungsraths eine jährliche Caution von 1200 Mark, den übrigen Mitgliedern eine solche von je 800 Mark garantiert.

Weitere 2% des Ueberschusses werden zur Bildung eines Kriegsreservefonds verwandt, in denselben sind auch die nach § 65 der Statuten im Falle der Verödigung gegen Kriegsgefahr zu zahlenden Zusatzprämien einzustellen; dem Kriegsreservefonds sind, vom Jahres-schlusse ab, jährlich $3\frac{1}{2}$ % Zinsen zuzuschreiben. Der Kriegsreservefonds dient im Falle eines Krieges zunächst zur Deckung der in Folge desselben entstehenden Ansprüche.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, unter Zustimmung der Generalversammlung, einen Theil des Ueberschusses zur Bildung eines Beamten-Unterstützungs- und Pensionsfonds zu verwenden.

Der verbleibende Rest wird gemäß den §§ 56—58, 92, 93, 115—117 als Dividende vertheilt.

§ 37. Sollten bei Abschluß eines Geschäftsjahres die Einnahmen einer Abtheilung der Bank zur Deckung der Ausgaben und zur Dotirung der Prämienreserve derselben nicht hinreichend sein, so sind zur Deckung des Ausfalles die zurückbehaltenen Ueberschüsse der früheren Jahre zu verwenden; ein dann etwa noch bleibender Fehlbetrag ist, soweit der Verwaltungsrath dies für erforderlich erachtet, durch einen Prämienachschuß zu decken, der procentmäßig nach der Höhe ihrer Prämienzahlung von den Mitgliedern einzuziehen ist; der Beschluß, daß und in welcher Höhe ein Prämienachschuß einzufordern sei, erfolgt durch den Verwaltungsrath nach eingeholtem Berichte der Direction und der Revisionscommission; der Beschluß des Verwaltungsraths ist für alle Mitglieder verbindlich und unanfechtbar.

VI. Auflösung.

§ 38. Die Zeitdauer der Bank ist unbestimmt.

Die Auflösung kann, abgesehen von Fällen, wo dieselbe auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erfolgt, lediglich geschehen, wenn dieselbe vom Verwaltungsrathe und der Direction einstimmig beantragt und in einer zu diesem Zwecke besonders berufenen Generalversammlung $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrage zugestimmt und in einer zweiten frühesten innerhalb 2 Monaten und längstens innerhalb 3 Monaten berufenen Generalversammlung wiederum $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder sich für den Antrag erklärt haben.

§ 39. In der die definitive Auflösung aussprechenden Generalversammlung sind gleichzeitig die vorzudurchsetzenden Bestimmungen wegen Bornahme der Liquidation zu treffen.

Die Vertheilung des vorhandenen Vermögens erfolgt nach Verhältniß der für jeden einzelnen Versicherten zurückgestellten Reserve, nachdem zuvor sämtliche Schulden und Verbindlichkeiten der Bank geordnet sind.

B. Lebens-Versicherungs-Bedingungen.

I. Antrag auf Versicherung.

§ 40. Wer eine Lebensversicherung abzuschließen beabsichtigt, hat bei der Bank einen schriftlichen Versicherungsantrag unter Beifügung des Geburtscheines oder eines sonstigen Altersnachweises, sowie eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses der zu versichernden Person einzureichen.

Die Nachlieferung des Altersnachweises ist statthaft. Der Versicherungsantrag ist auf einem gedruckten Antragsformular der Bank zu stellen und sind die in demselben enthaltenen Fragen von dem Antragsteller, bezw. von dem Antragsteller und der zu versichernden Person, gewissenhaft unter Beifügung der eigenhändigen Unterschrift zu beantworten.

§ 41. Die Versicherung schwächerer oder kränklicher Personen ist unstatthaft; in zweifelhaften Fällen ist die Direction berechtigt, Versicherungen gegen höhere als die tarifmäßige Prämie abzuschließen,

oder eine Carrenzzeit zu vereinbaren; bei Sterbefällen innerhalb der Carrenzzeit wird die Versicherungssumme nicht gezahlt, hingegen die gezahlte Prämie zurückvergütet. Im Uebrigen ist die Direction berechtigt, auch sonstige besondere Bedingungen nach ihrem Ermessen zu vereinbaren.

Versicherungen, welche von der Direction unter Vorbehalt einer erhöhten Prämienzahlung, einer Carrenzzeit oder mit sonstigen besonderen Bedingungen angenommen werden, gelten, wenn seitens des Antragstellers diese Bedingungen nicht schon vorher genehmigt sind, als abgeschlossen, wenn die darüber ausgefertigte Police von dem Antragsteller eingelöst wird.

§ 42. Corporationsversicherungen seitens Behörden oder Personenvereinen und Versicherungen von Personen, welche ein Gewerbe betreiben, welches nachtheilig einwirkend auf die Gesundheit, oder welches für das Leben der zu versichernden Person mit größeren Gefahren verknüpft erscheint, sind unter vom Verwaltungsrathe und der Direction näher festzustellenden besonderen Prämienätzen und Bedingungen zulässig.

§ 43. Die Direction ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung von Versicherungsanträgen Gründe anzugeben; die eingereichten Antragspapiere, mit Ausnahme des Geburtscheines oder des Altersnachweises, bleiben unter allen Umständen Eigenthum der Bank.

§ 44. Das Alter der zu versichernden Person wird stets nach vollen Jahren berechnet und kommt das laufende Lebensjahr mit in Rechnung. Die Prämienberechnung erfolgt, abgesehen von Fällen besonderer Vereinbarung, nach den von der Bank aufgestellten Prämientabellen.

II. Versicherungsurkunden.

§ 45. Ueber die Annahme der Versicherung wird eine Urkunde (Police) ausgefertigt und gegen Zahlung der erstmaligen Prämie, sowie der von der Bank etwa verauslagten Stempelgebühren ausgehändigt. Die Police enthält insbesondere die Angabe der Versicherungssumme, sowie der Höhe und der Verfallzeit der Prämie.

Zu der Regel wird bei Ausfertigung einer Police eine Policengebühr berechnet, die bei Aushändigung der Police mit erhoben wird.

§ 46. Ueber die Zahlung der Prämien werden Prämienquittungen ausgestellt.

III. Prämienzahlung.

§ 47. Durch die Annahme des Versicherungsantrages seitens der Bank wird der Antragsteller verpflichtet, die Prämie für das erste Versicherungsjahr sowie die Policengebühr und die Stempelauslagen für die Police zu zahlen; die ausgefertigte Police muß von dem Antragsteller innerhalb 30 Tagen, nachdem er von der Ausfertigung Kenntniß erhalten hat, eingelöst werden. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so kann die Direction die Prämie und Gebühren gerichtlich einziehen und bei nachträglich erfolgter Zahlung in die Fortsetzung der Versicherung willigen.

§ 48. Die Prämie ist jährlich im Voraus zu bezahlen, wenn nicht die Zahlung für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vereinbart ist. Die Direction ist berechtigt, halb- und vierteljährliche Prämienzahlung zu gestatten, doch wird in diesem Falle in Rücksicht auf vermehrten Kostenaufwand und Zinsverlust eine besondere Vergütung erhoben in Höhe von 5% der Jahresprämie bei vierteljährlicher, und von 3% bei halbjährlicher Prämienzahlung.

§ 49. Die Prämie kann innerhalb 30 Tagen nach Verfall rechtsgültig gezahlt werden. Bei Versicherungen, welche über 1 Jahr in Kraft sind, kann die Direction diese Frist verlängern, jedoch, abgesehen von den Bestimmungen des § 70, nicht über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der statutenmäßigen oder vereinbarten Frist, so erlischt die Versicherung und damit jeder Anspruch gegen die Bank, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 51. Die Versicherung tritt jedoch wieder in Kraft, wenn innerhalb der nächsten 6 Monate nach Ablauf dieser Frist die Versicherungsprämie bei der Bank eingeht, vorausgesetzt, daß der Versicherte zur Zeit des Eingangs der Zahlung noch am Leben und gesund ist, worüber die Direction die Entlieferung eines ärztlichen Attestes verlangen kann. Erscheint der Direction der Gesundheitszustand nicht vollständig genügend, so kann dieselbe die Erneuerung der Versicherung ablehnen. Bei Versicherungen, welche über 5 Jahre bestanden, behält es in diesem Falle mit der im § 51 vorgesehenen Umwandlung sein Bewenden.

§ 50. Stirbt ein Versicherter, welcher die Zahlung der Prämie in terminkünftigen Raten vereinbart hatte, zu einer Zeit, wo die wolle Jahresprämie des in Frage kommenden Versicherungsjahres noch nicht bezahlt ist, so werden die noch rückständigen Raten der Jahresprämie von der Versicherungssumme gestrichen.

§ 51. Versicherungen, welche länger als 5 Jahre in Kraft sind, werden im Falle des Erlöschens in Folge nicht rechtzeitiger Prämienzahlung oder auf Antrag in beitragsfreie Versicherungen umgewandelt, deren Versicherungssumme nach den für Versicherungen mit einmaliger

Zahlung geltenden Prämienzinsen in der Weise berechnet wird, daß die auf diese Versicherung beim letzten Jahresabschlusse zurückgestellte Prämienreserve, unter Berechnung eines etwa noch rückständigen Theiles der Jahresprämie und unter Abzug eines etwa darauf entnommenen Vorschusses als einmalige Capitalzahlung gilt. Diese Umwandlung tritt jedoch nur ein, wenn die auf diese Weise sich ergebende Versicherungssumme wenigstens Dreihundert Mark beträgt. Für die Berechnung wird dasjenige Alter angenommen, welches der Versicherte zur Zeit der Umwandlung erreicht hat, jedoch unter Berücksichtigung einer bei Abschluß der Versicherung zu Grunde gelegten Alterserhöhung.

Wird innerhalb zwei Jahren nach Umwandlung der Versicherung die Police bei der Direction nicht zur Umschreibung eingereicht, so erlöschen alle Ansprüche an die Bank.

§ 52. Die Bank ist berechtigt, beitragsfreie Versicherungen auf Antrag wieder in die ursprünglichen Versicherungen umzuwandeln, wenn die Versicherten den Nachweis voller Gesundheit bringen, und die inzwischen fällig gewordenen Prämien mit Zinsen zu 5% p. a. nachzahlen.

§ 53. Bewilligt die Bank eine Verlängerung der Zahlungsfrist oder nimmt sie verspätete Prämienzahlungen an, so ist sie berechtigt, für jeden angefangenen Monat der verspäteten Zahlung $\frac{1}{2}$ % Verzugszinsen nebst Portoauslagen und eine Agenturgebühr, die indess für eine Prämienrate 1 Mark nicht übersteigen soll, sich vergüten zu lassen.

§ 54. Die fälligen Prämien müssen ohne besondere Aufforderung gezahlt werden. Ersinkt eine Versicherung in Folge nicht rechtzeitiger Prämienzahlung, so steht dem Betreffenden nicht der Einwand zu, daß die Bank regelmäßig die Prämien einziehe oder eine Zahlungsanforderung erlasse.

An Orten, wo sich Bureaux befinden, geschieht die Zahlung in der Regel bei den Agenturen und bedarf in diesem Falle die von der Bank angestellte Prämienquittung zu ihrer Rechtmäßigkeit der Mitunterzeichnung des die Zahlung in Empfang nehmenden Agenten.

§ 55. Die Zahlung der vollen Jahresprämie hat, wenn nichts anderes festgesetzt ist, mit Vollendung des achtzigsten Lebensjahres oder beim Sterbefalle ihr Ende erreicht. Die Versicherungssumme wird in Ermangelung anderer Vereinbarung ausbezahlt, wenn der Versicherte das 85. Lebensjahr vollendet.

IV. Gewinnvertheilung.

§ 56. Der für die Lebensversicherungsabtheilung verbleibende Ueberschuß wird zunächst 5 Jahre lang von der Bank zurückbehalten und kommt im sechsten Jahre auf die dann noch in Kraft befindlichen Versicherungen als Dividende des ersten Jahres zur Vertheilung; um eine größere Gleichmäßigkeit der Dividende herbeizuführen, ist der Verwaltungsrath jedoch berechtigt, eine den Ueberschüssen der letzten fünf Jahre entsprechende Durchschnittsdividende festzusetzen. Die Festsetzung der Dividende erfolgt durch den Verwaltungsrath nach eingeholtem Berichte der Direction und Revisionscommission. Der Beschluß des Verwaltungsrathes ist für alle Mitglieder rechtsverbindlich und unanfechtbar.

§ 57. Die Dividende wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf die nächstfällige Jahresprämie des Versicherten abgerechnet, der die betreffende Quittung an den gewöhnlichen Terminen seiner Prämienzahlung bei dem Agenten in Empfang zu nehmen hat. Verzieht ein Mitglied auf Anrechnung der Dividende, so kann die letztere nach näher zu treffender Vereinbarung mit der Direction von der Bank verzinslich bis zum Erlöschen der Versicherung, jedoch unter Vorbehalt einer kurzen Kündigungsfrist weiter verwaltet werden.

§ 58. Bei abgekürzten Lebensversicherungen entfällt die Dividende nur auf eine Prämie in der Höhe, wie solche auf lebenslängliche Versicherungen zu zahlen sein würde. In Fällen, in welchen die Prämie durch einmalige Zahlung für die ganze Lebensdauer entrichtet ist, wird die Dividende nach Verhältnis der entsprechenden Jahresprämie berechnet. Auf Versicherungen, welche in beitragsfreie umgewandelt sind, entfällt keine Dividende.

V. Beginn und Erlöschen der Versicherung.

§ 59. Die Versicherung tritt in Kraft mit Einlösung der Versicherungspolice. Die Versicherung tritt nicht in Kraft, wenn bei Aushändigung der Police der Versicherte nicht mehr lebt oder die Gesundheitsverhältnisse desselben seit Stellung des Antrages in wesentlich ungünstiger Weise sich verändert haben, er insbesondere an einer inzwischen hervorgetretenen Krankheit leidet.

§ 60. Die abgeschlossene Versicherung wird, abgesehen von dem Falle des Erlöschens in Folge nicht rechtzeitiger Prämienzahlung, in folgenden Fällen ungültig, so daß alle Ansprüche an die Bank erlöschen:

1) Wenn sich herausstellt, daß in dem Versicherungsantrage von dem Antragsteller oder dem Versicherten eine unrichtige Angabe

gemacht, oder in den eingereichten ärztlichen Zeugnissen eine unrichtige Angabe, welche mit Wissen des Antragstellers oder des Versicherten aufgenommen ist, sich findet, welche für die Beurtheilung des Gesundheitszustandes des Versicherten von erheblicher Wichtigkeit hätte sein können; doch findet diese Bestimmung keine Anwendung auf Versicherungen, welche länger als fünf Jahre in Kraft sind, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb dieser fünf Jahre die Ungültigkeit geltend gemacht hat. Die Bank bleibt jedoch berechtigt, auch bei Versicherungen, welche länger als fünf Jahre in Kraft sind, die Ungültigkeit geltend zu machen, wenn die unrichtigen Angaben von dem Antragsteller oder dem Versicherten in betrügerischer Absicht gemacht oder veranlaßt sind.

2) Wenn der Versicherte innerhalb der ersten fünf Jahre nach Ausfertigung der Police in Folge Veränderung seines Berufes oder seiner Beschäftigung sich höheren Gefahren aussetzt. Die Versicherung wird insbesondere auch nach Ablauf von fünf Jahren ungültig, wenn der Versicherte in Seebien tritt. Die Bank ist jedoch berechtigt, in diesen Fällen gegen Vereinbarung eines höheren Prämienatzes die Versicherung in Kraft zu erhalten.

3) Wenn das Leben der versicherten Person absichtlich von demjenigen gefährdet oder der Tod des Versicherten von demjenigen herbeigeführt wurde, welchem die Versicherungssumme zufallen würde; hatte der Schuldige nur auf einen Theil der Versicherungssumme Anspruch so findet diese Bestimmung nur auf diesen Theil der Versicherung Anwendung.

§ 61. Die abgeschlossene Versicherung wird suspendirt:

1) Wenn der Versicherte in Kriegszeiten bei einem mobilen Truppenkörper steht oder in denselben eintritt, und zwar vom Zeitpunkte der Mobilmachung bezw. des Eintritts ab, jedoch ist der Versicherte in diesem Falle auch berechtigt, die Aufhebung des Versicherungsvertrages zu verlangen, wenn die Versicherung über drei Jahre in Kraft war, und werden ihm in diesem Falle drei Viertel der auf die betr. Versicherung zurückgestellten Prämienreserve zurückerstattet.

2) Wenn der Versicherte als Passagier eine außeruropäische Reise antritt und solange er sich außer Europa aufhält. Ohne Einfluß auf den Bestand der Versicherung bleibt jedoch die Reise als Passagier auf Dampfschiffen in directer Linie zwischen den Häfen Europas und den Häfen an der Ostküste von Nordamerika innerhalb des 33. und 60. Grades nördlicher Breite, sowie der Aufenthalt in den bewohnten Theilen von Nordamerika innerhalb der nämlichen Breitengrade.

§ 62. Während der Zeit der Suspension ist der Versicherte zur Zahlung von Prämien nicht verpflichtet; durch Zahlung von Prämien während der Zeit der Suspension und durch Annahme derselben seitens der Bank wird die Suspension nicht aufgehoben.

§ 63. Stirbt der Versicherte während der Suspension, so wird nicht die Versicherungssumme, sondern die volle auf die betr. Versicherung zurückgestellte Prämienreserve gezahlt. Stirbt der Versicherte während des Kriegsdienstes, so werden die gezahlten Prämien abzüglich einer halben Jahresprämie zurückgezahlt. Der Versicherte ist berechtigt, nach Wegfall des die Suspension bewirkenden Grundes einen neuen Versicherungsantrag nebst Gesundheitszeugniß einzureichen; wird der Versicherte von der Bank wieder aufgenommen, so hat er den Prämienbetrag, welcher während der Zeit der Suspension hätte entrichtet werden müssen, mit fünf Procent Zinsen nachzahlen. Mit erfolgter Nachzahlung tritt die frühere Police wieder in Kraft. Lehnt die Bank die Wiederaufnahme ab, so ist dem Versicherten, bezw. dem Antragsteller die volle auf die betr. Versicherung zurückgestellte Prämienreserve zurückzuerstatten.

§ 64. Die Versicherung erlischt, so daß alle Ansprüche an die Bank verloren gehen, wenn innerhalb zwei Jahren nach Eintritt der Suspension weder die Aufhebung der Versicherung verlangt (§ 61), noch ein neuer Versicherungsantrag (§ 63) gestellt ist. Die Direction der Bank ist jedoch berechtigt, die Dauer der Suspension durch Vereinbarung zu verlängern.

§ 65. In den die Suspension der Versicherung bewirkenden Fällen ist die Bank berechtigt, gegen Vereinbarung besonderer Prämienätze die Versicherung auch während der Dauer des die Suspension bewirkenden Umstandes in Kraft zu lassen.

§ 66. Liegt der dringende Verdacht vor, daß der Versicherte seinen Tod durch Selbstmord gefunden hat, so wird, wenn die Versicherung ein Jahr in Kraft gewesen, zwar nicht die in der Police vereinbarte Versicherungssumme, sondern diejenige Summe gezahlt, welche sich nach den für einmalige Capitalzahlung bestehenden Prämienätzen als Versicherungssumme ergibt, wenn die auf die betr. Versicherung zurückgestellte Prämienreserve als einmalige Capitalzahlung betrachtet wird. Bei Policen, welche weniger als ein Jahr in Kraft gewesen, erlischt in den Fällen dieses Paragraphen jeder Anspruch gegen die Bank.

§ 67. Wird der Nachweis erbracht, daß der Selbstmord in Folge

peinvoller, unheilbarer Krankheit oder bei gestörtem geistigen Zustande erfolgt ist, so wird stets die volle Versicherungssumme gezahlt.

§ 68. Die Bank ist berechtigt, bei Versicherungen, welche weniger als fünf Jahre bestehen, die Versicherung unter Rückerstattung der auf dieselbe zurückgestellten Prämienreserve aufzuheben, wenn der Versicherte zu einer Freiheitsstrafe von länger als drei Jahren verurtheilt ist, oder sich dem Trunke, der Morphiumsucht, oder einem auszuweisenden Lebenswandel ergiebt.

§ 69. Bei Versicherungen, welche länger als fünf Jahre in Kraft sind, ist der Versicherte zu einer Kündigung des Versicherungsvertrages berechtigt und werden in diesem Falle drei Viertel der auf die betr. Versicherung zurückgestellten Prämienreserve zurückvergütet, unter Verrechnung eines etwa noch rückständigen Theiles der Jahresprämie.

VI. Vorschüsse und Cautionendarlehen.

§ 70. Die Bank ist berechtigt, auf Versicherungen, welche länger als fünf Jahre in Kraft sind, Vorschüsse bis zur Höhe von zwei Drittel der für die betr. Versicherung zurückgestellten Prämienreserve unter Verrechnung eines etwa noch rückständigen Theiles der Jahresprämie gegen Zinsvergütung und unter näher zu vereinbarenden Bedingungen zu gewähren; ebenso kann sie bei solchen Versicherungen Prämienbeträge bis zu dieser Höhe gegen Zinsvergütung stunden. In diesen Fällen bleiben die Versicherungen in Kraft, sofern die vereinbarten Bedingungen erfüllt werden.

Die Bank ist berechtigt, den bei ihr Versicherten unter näher zu vereinbarenden Bedingungen Dienstcautionen zu gewähren.

VII. Fälligkeit der Versicherungen.

§ 71. Beim Todesfall eines Versicherten hat der Inhaber der Police bezw. der aus der Police Berechtigte dem zunächst wohnenden Bankagenten oder der Bankdirection sobald als möglich, spätestens innerhalb 4 Wochen, Anzeige zu machen, und dabei die bekante oder vermuthete Todesursache anzugeben, auch einen amtlichen Todesschein und, soweit möglich, einen ausführlichen Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder die sonstige Todesursache des Verstorbenen auf seine Kosten bezubringen.

Werden wissentlich von dem Empfangsberechtigten falsche oder gefälschte Documente eingeliefert, so erlöschen alle Ansprüche an die Bank.

§ 72. Die Bank ist berechtigt in zweifelhaften Fällen die auf ihre Kosten vorzunehmende Section der Leiche der versicherten Person zu verlangen oder anderweitige Nachforschungen anzustellen, ehe sie die Versicherungssumme auszahlt. Im Fall der Weigerung der Section seitens der Angehörigen ist die Bank zur Zahlung der vollen Versicherungssumme nicht verpflichtet, sondern nur zur Zahlung der Prämienreserve dieser Versicherung.

§ 73. Wird der Altersnachweis erst nach dem Versicherungsabschlusse oder nach erfolgtem Todesfalle eingeliefert, und ergiebt sich, daß in dem Versicherungsantrage und der Police ein zu geringes Alter angegeben ist, so ist die Differenz zwischen der gezahlten Prämie und derjenigen Prämie, welche nach Maßgabe des wirklichen Alters nach den Bestimmungen der Bank zu zahlen gewesen wäre, mit Zinneszinsen zu 5% p. a. nachzugewähren.

§ 74. Erachtet die Direction die beigebrachten Sterbefall-Documente als genügend, so zahlt sie die Versicherungssumme an die Empfangsberechtigten aus.

Die Auszahlung der Versicherungssumme geschieht, wenn die Police zahlbar an den Inhaber lautet, gegen Rückgabe derselben in Bremen am Bureau der Bank, an Orten, wo sich Bankagenturen befinden, durch diese oder durch Baarsendung auf Kosten der Bank. Wird Zusendung nach Plätzen gewünscht, wo sich Bankagenturen nicht befinden, so geschieht dieselbe auf Kosten und Gefahr der Empfangsberechtigten. Erfolgt die Auszahlung durch Baarsendung, so ist, wenn erforderlich, die Police, und auf Verlangen auch die zuletzt bezahlte Prämienquittung der Bank vorher einzuliefern. Lautet die Versicherung zu Gunsten dritter Personen, so kann die Zahlung ohne Rücklieferung der Police an die Empfangsberechtigten geschehen.

§ 75. Wird der Bank nicht innerhalb zwei Jahren vom Tage des Sterbefalles an gerechnet Anzeige von demselben gemacht, oder werden ihr nicht innerhalb fünf Jahren die erforderlichen Documente (§ 71) eingeliefert, so erlöschen alle Ansprüche an die Bank. Ebenso erlöschen alle Ansprüche, wenn die Bank die Auszahlung der Versicherungssummeweigert, und nicht innerhalb zwei Jahren nach der Zahlungsweigering Klage gegen dieselbe erhoben wird.

§ 76. Die Bank ist berechtigt, bei auf den Inhaber lautenden Policen die Legitimation des Inhabers zu prüfen, jedoch nicht dazu verpflichtet.

VIII. Abhanden gekommene Policen.

§ 77. Ist eine zu Gunsten einer bestimmten Person lautende Police abhanden gekommen, so ist die Bank berechtigt, an deren Stelle

ein Duplicat auszustellen; mit Aushändigung des Duplicates tritt die früher ausgefertigte Police außer Kraft.

Ist eine auf den Inhaber lautende Police abhanden gekommen, so ist die Bank berechtigt, die Aukerkräftsetzung der Police durch ein gerichtliches Aufgebotsverfahren zu verlangen und nach Beendigung desselben eine neue Police zu Gunsten des Berechtigten auf dessen Kosten auszustellen.

Wird eine auf den Inhaber lautende Police der Bank als abhanden gekommen angemeldet, so ist die letztere auf Antrag berechtigt, wenn in den nächsten zwei Jahren Prämienzahlungen von einer anderen Person auf diese Police nicht erfolgen, dem früheren Inhaber der Police ein Duplicat derselben auszustellen.

C. Aussteuer-Versicherungs-Bedingungen.

§ 78. Die Aussteuer-Versicherung bildet eine Zweigabtheilung der Bremer Lebens-Versicherungs-Bank in der Weise, daß sich die Haftung und Gewinnbeteiligung auf die Mitglieder dieser Zweigabtheilung beschränkt. Die Abtheilung Aussteuer-Versicherung umfaßt auch solche Versicherungen, welche sich auf den Erbesfalls beziehen.

§ 79. Die Prämienberechnung erfolgt, abgesehen von Fällen besonderer Vereinbarung, nach den von der Bank aufgestellten Prämienstabellen.

Bei Versicherungen, bei denen die Prämienzahlung im Fall des Todes des Versicherungsnehmers aufhört, kann die Bank sich von dem Versicherungsnehmer (Vater, Versorger) ein ärztliches Attest über dessen Gesundheitszustand entliefern lassen und ist auch berechtigt, die Versicherung abzulehnen. Wenn bezüglich des Gesundheitszustandes seitens des Versicherungsnehmers unwahre Angaben gemacht sind, so kann die Bank die Versicherung wieder außer Kraft setzen. Bei Versicherungen, welche länger als 5 Jahre in Kraft sind, ist die Bank zur Aufhebung nur dann berechtigt, wenn die unwahren Angaben in betrügerischer Absicht gemacht sind.

§ 80. Die Prämie ist jährlich im Voraus zu bezahlen, wenn nicht die Zahlung für einen längeren Zeitraum vereinbart ist. Die Direction ist berechtigt, halb- und vierteljährliche Prämienzahlung zu gestatten, doch wird in diesem Falle in Rücksicht auf vermehrten Kostenaufwand und Zinsverlust eine besondere Vergütung erhoben in Höhe von 5% der Jahresprämie bei vierteljährlicher und von 3% bei halbjährlicher Zahlung. Außer der Prämie und etwaigen Stempelabgaben werden als Beitrag zu den Betriebskosten einmalige Policengebühren erhoben.

§ 81. Zur Beurkundung des richtigen Alters ist der Bank ein amtlicher Altersnachweis (Geburtschein) einzuliefern. Sollte der Altersnachweis nicht sofort beim Abschlusse der Versicherung eingereicht werden, dann ist derselbe jedenfalls vor Auszahlung der Versicherungssumme einzuliefern. Falls dann in der Police ein damit nicht übereinstimmendes Alter angegeben ist, so ist die Differenz zwischen der gezahlten Prämie und derjenigen Prämie, welche nach Maßgabe des wirklichen Alters nach den Bestimmungen der Bank zu zahlen gewesen wäre, mit Zinneszinsen zu 5% p. a. nachzugewähren, wogegen etwa zu viel gezahlte Prämien ohne Zinsen zurückvergütet werden.

§ 82. Der zum Zwecke der Befreiung von der Prämienzahlung bezw. Rückforderung von Prämieinzahlungen zu bringende Nachweis über das Ableben des Versicherungsnehmers oder des versicherten Kindes ist durch eine Sterbeurkunde zu führen.

§ 83. Ueber die stipulirte Versicherungssumme wird von der Bank eine Urkunde (Police) ausgefertigt und gegen Zahlung der erstmaligen Prämie und Gebühren ausgehändigt. In dieser Police ist Zeit und Höhe der zu zahlenden Prämie bemerkt. Wird die Prämie nicht durch einmalige Zahlung für die ganze Versicherungsdauer berichtigt, so werden über die einzelnen Zahlungen Prämienquittungen ausgestellt, von denen die letzte bei Fälligkeit der Versicherungssumme auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 84. Die Einlösung ausgefertigter Policen muß seitens der Antragsteller innerhalb dreißig Tagen geschehen, nachdem dieselben von der Ausfertigung in Kenntniß gesetzt sind. Bei später fällig werdenden Prämienzahlungen ist von Fälligkeitstage an eine Zahlungsfrist von dreißig Tagen gestattet. Für Prämienzahlungen, welche nicht innerhalb der dreißigtägigen Frist erfolgen, kann die Bank für jeden angefangenen Monat $\frac{1}{2}\%$ des Prämienbetrags als Verzugszinsen, nebst Portoauslagen und eine Agentengebühr, welche letztere indeß für eine Prämienrate 1 Mark nicht übersteigen soll, sich vergüten lassen. — Die Versicherung erlischt, wenn die Prämie einschließlich etwaiger Verzugszinsen nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Fälligkeitstage oder innerhalb der etwa vereinbarten längeren Zahlungsfrist gezahlt ist. Die erste Jahresprämie ist dessenungeachtet voll zu zahlen.

§ 85. Bei Versicherungen, die über drei Jahre in Kraft sind, kann die Bank, wenn es beantragt wird, die bis dahin eingezahlten Prämien unter Wegfall einer Jahresprämie, als einmalige Bezahlung in Anrechnung bringen und die Police in eine betragsfreie umwandeln. Diese

Umwandlung tritt bei Policen, welche über fünf Jahre in Kraft sind, von selbst ein, wenn die Prämienzahlung nicht innerhalb der zulässigen Zahlungsfrist erfolgt ist (§ 84); wird jedoch in diesem Falle die Police nicht innerhalb zwei Jahren nach der Umwandlung bei der Bank zur Umschreibung in die beitragsfreie Police eingereicht, so erlöschen alle Ansprüche an die Bank.

§ 86. Bei der Umwandlung in eine beitragsfreie Police (§ 85) wird die einmalige Prämie nach dem Alter berechnet, welches das versicherte Kind zur Zeit der Umwandlung erreicht hat; falls das versicherte Kind dann über 10 resp. 12 Jahre alt ist, so ist das Alter von 10 resp. 12 Jahren der Berechnung zu Grunde zu legen und mittelst Zinszurechnung von 5 % p. a. zu der Prämie die Versicherungssumme festzustellen. Bei Versicherungen, welche in der Weise abgeschlossen sind, daß die Prämienzahlungen in Folge Ablebens der Versicherungsnehmer aufhören, kommt nur derjenige Theil der Prämie, welcher nach der entsprechenden Tabelle ohne Befreiung von Prämienzahlung im Fall Ablebens der Versicherungsnehmer zu zahlen gewesen wäre, in Anrechnung. Ein Rückkauf der Police oder Gewährung von Darlehen findet nicht statt.

§ 87. Die fälligen Prämien müssen ohne besondere Aufforderung bezahlt werden. Erlischt eine Versicherung in Folge nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämien, so steht dem Betreffenden nicht der Einwand zu, daß die Bank regelmäßig die Prämien einziehe, oder eine Zahlungsaufforderung erlasse.

An Orten, wo sich Bankagenturen befinden, geschieht die Zahlung in der Regel bei den Agenturen, und bedarf in diesem Falle die von der Bank ausgestellte Prämienquittung zu ihrer Rechtmäßigkeit der Mitunterzeichnung des die Zahlung in Empfang nehmenden Agenten.

§ 88. Mit dem Ableben eines versicherten Kindes erlischt die Versicherung. Etwa zurückzugewährende Prämien werden abzüglich einer halben Jahresprämie innerhalb eines Monats nach dem Ableben zurückgezahlt.

§ 89. Die Auszahlung der Aussteuer-Versicherungssumme erfolgt, wenn die versicherte Person das für die Versicherung zu Grunde gelegte Alter vollendet hat und ist dieses der Bank glaubhaft nachzuweisen. Das Alter wird als erreicht angenommen, wenn das versicherte Kind vier Wochen vor dem in Frage kommenden Geburtstage noch am Leben war. Die Auszahlung erfolgt in der Regel am Geburtstage der versicherten Person.

Wenn von Jahresprämien zur Zeit der Auszahlung der Versicherungssumme noch Ratenzahlungen rückständig sind, so müssen diese von der Versicherungssumme gekürzt werden. Gelangt die Versicherungssumme vor Beendigung des vollen Versicherungsjahrs zur Auszahlung, dadurch, daß sie an dem Geburtstage der versicherten Person zu zahlen ist, so werden 5 % Discant p. a. von der solchergestalt erfolgten früheren Zahlung berechnet.

§ 90. Falsche Angaben oder Einlieferung falscher oder gefälschter Papiere zwecks Erhebung der Versicherungssumme oder der Prämienelder ziehen Verlust aller Ansprüche nach sich und wird die Versicherungspolice dadurch ungültig. Die Bank ist berechtigt, die Versicherungssumme an die in der Police benannte Person auch ohne Vorlage der Police auszusahlen.

§ 91. Die Auszahlung der Versicherungssumme geschieht in Bremen am Bureau der Bank, an Orten, wo sich Bankagenturen befinden, durch diese, oder durch Baarsendung auf Kosten der Bank. Wird Zufendung nach Plätzen gewünscht, wo sich Bankagenturen nicht befinden, so geschieht dieselbe auf Kosten und Gefahr der Empfangsberechtigten.

§ 92. Der für die Aussteuer-Versicherung verbleibende Ueberschuß wird als Dividende den einzelnen Versicherungen in procentmäßiger Höhe der Jahresprämie, bezw. bei Versicherungen, bei denen die Zahlung für einen längeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt, in entsprechender Höhe zugeschrieben.

§ 93. Der Ueberschuß (Dividende) (§ 92) entfällt nur auf Versicherungen, bei denen die Versicherten zur Zeit der Fälligkeit der Versicherungssumme noch am Leben waren; wogegen solche Versicherungen, deren Versicherte früher verstorben sind, keinen Antheil an dem Ueberschuße (Dividende) haben.

§ 94. Ist eine Police abhanden gekommen, so ist die Direction berechtigt, an deren Stelle ein Duplicat auszustellen. Mit Aushändigung des Duplicats tritt die früher ausgefertigte Police außer Kraft.

D. Militärdienst-Versicherungs-Bedingungen.

§ 95. Die Militärdienst-Versicherung bildet eine Zweigabtheilung der Bremer Lebensversicherungs-Bank in der Weise, daß sich die Haftung und Gewinnvertheilung auf die Mitglieder dieser Zweigabtheilung beschränkt.

§ 96. Die Prämienberechnung erfolgt, abgesehen von Fällen besonderer Vereinbarung, nach den von der Bank ausgestellten Prämientabellen.

Bei Versicherungen, bei denen die Prämienzahlung im Falle des Todes des Versicherungsnehmers ausfällt, kann die Bank sich von dem Versicherungsnehmer (Vater, Verlorger) ein ärztliches Attest über dessen Gesundheitszustand einliefern lassen und ist auch berechtigt, die Versicherung abzulehnen. Wenn bezüglich des Gesundheitszustandes seitens des Versicherungsnehmers unwahre Angaben gemacht sind, so kann die Bank die Versicherung wieder außer Kraft setzen. Bei Versicherungen, welche länger als fünf Jahre in Kraft sind, ist die Bank zur Aufhebung nur dann berechtigt, wenn die unwahren Angaben in betrügerischer Absicht gemacht sind.

§ 97. Die Prämie ist jährlich im Voraus zu bezahlen, wenn nicht die Zahlung für einen längeren Zeitraum vereinbart ist. Die Direction ist berechtigt, halb- und vierteljährliche Prämienzahlungen zu gestatten, doch wird in diesem Falle in Rücksicht auf vermehrten Kostenaufwand und Zinsverlust eine besondere Vergütung erhoben in Höhe von 5 % der Jahresprämie bei vierteljährlicher und 3 % bei halbjährlicher Zahlung. Außer der Prämie und etwaigen Stempelabgaben werden als Beitrag zu den Betriebskosten einmalige Policengebühren erhoben.

§ 98. Zur Beurkundung des richtigen Alters ist der Bank ein amtlicher Altersnachweis (Geburtschein) einzuliefern. Sollte der Altersnachweis nicht sofort beim Abschluß der Versicherung eingereicht werden, dann ist derselbe jedenfalls vor Auszahlung der Versicherungssumme einzuliefern. Falls dann in der Police ein damit nicht übereinstimmendes Alter angegeben ist, so ist die Differenz zwischen der gezahlten Prämie und derjenigen Prämie, welche nach Maßgabe des wirklichen Alters nach den Bestimmungen der Bank zu zahlen gewesen wäre, mit Zinseszins zu 5 % p. a. nachzugewähren, wogegen etwa zu viel gezahlte Prämien ohne Zinsen zurückvergütet werden.

§ 99. Der zum Zwecke der Befreiung von der Prämienzahlung, bezw. Rückforderung von Prämienzahlungen zu bringende Nachweis über das Ableben des Versicherungsnehmers oder des versicherten Kindes ist durch eine Sterbeurkunde zu führen.

§ 100. Ueber die stipulirte Versicherungssumme wird von der Bank eine Urkunde (Police) ausgefertigt und gegen Zahlung der erstmaligen Prämie und Gebühren ausgehändigt. In dieser Police ist Zeit und Höhe der zu zahlenden Prämie bemerkt. Wird die Prämie nicht durch einmalige Zahlung für die ganze Versicherungsdauer berichtigt, so werden über die einzelnen Zahlungen Prämienquittungen ausgestellt, von denen die letzte bei Fälligkeit der Versicherungssumme auf Verlangen vorzuliegen ist.

§ 101. Die Einlösung ausgefertigter Policen muß seitens der Antragsteller innerhalb dreißig Tagen geschehen, nachdem dieselben von der Ausfertigung in Kenntniß gesetzt sind. Bei später fällig werdenden Prämienzahlungen ist vom Fälligkeitstage an eine Zahlungsfrist von dreißig Tagen gestattet. Für Prämienzahlungen, welche nicht innerhalb der dreißigtägigen Frist erfolgen, kann die Bank für jeden angefangenen Monat $\frac{1}{2}$ % des Prämienbetrags als Verzugszinsen nebst Portoauslager und einer Agenturgebühr, welsch letztere indeß für eine Prämienrate 1 Mark nicht übersteigen soll, sich vergüten lassen. Die Versicherung erlischt, wenn die Prämie, einschließlich etwaiger Verzugszinsen, nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Fälligkeitstage oder innerhalb der etwa vereinbarter längeren Zahlungsfrist gezahlt ist. Die erste Jahresprämie ist dessenungeachtet voll zu zahlen.

§ 102. Bei Versicherungen, die über drei Jahre in Kraft sind, kann die Bank, wenn es beantragt wird, die bis dahin eingezahlten Prämien, unter Wegfall einer Jahresprämie, als einmalige Zahlung in Anrechnung bringen und die Police in eine beitragsfreie umwandeln. Diese Umwandlung tritt bei Policen, welche über fünf Jahre in Kraft sind, von selbst ein, wenn die Prämienzahlung nicht innerhalb der zulässigen Zahlungsfrist erfolgt ist (§ 101), wird jedoch in diesem Falle die Police nicht innerhalb zwei Jahren nach der Umwandlung bei der Bank zur Umschreibung in die beitragsfreie Police eingereicht, so erlöschen alle Ansprüche an die Bank.

§ 103. Bei der Umwandlung in eine beitragsfreie Police (§ 102) wird die einmalige Prämie nach dem Alter berechnet welches der versicherte Knabe zur Zeit der Umwandlung erreicht hat; falls der versicherte Knabe dann über 12 Jahre alt ist, so ist das letztere Alter der Berechnung zu Grunde zu legen und mittelst Zinszurechnung von 5 % p. a. zu der Prämie die Versicherungssumme festzustellen. Bei Versicherungen, welche in der Weise abgeschlossen sind, daß die Prämienzahlungen in Folge Ablebens des Versicherungsnehmers aufhören, kommt nur derjenige Theil der Prämie, welcher nach der entsprechenden Tabelle ohne Befreiung von Prämienzahlung im Fall Ablebens der Versicherungsnehmer zu zahlen gewesen wäre, in Anrechnung. Ein Rückkauf der Police oder Gewährung von Darlehen findet nicht statt.

§ 104. Die fälligen Prämien müssen ohne besondere Aufforderung bezahlt werden. Erlischt eine Versicherung in Folge nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie, so steht dem Betreffenden nicht der Einwand zu, daß die Bank regelmäßig die Prämien einziehe, oder eine Zahlungsaufforderung erlasse.

An Orten, wo sich Bankagenturen befinden, geschieht die Zahlung in der Regel bei den Agenturen und bedarf in diesem Falle die von der

Bank ausgestellt Prämienquittung zu ihrer Rechtsgültigkeit der Mitunterzeichnung des die Zahlung in Empfang nehmenden Agenten.

§ 105. Die letzte Jahresprämie ist in dem laufenden 20 Lebensjahre der Versicherten zu zahlen. Treten Militärdienstpflichtige vor dem 1. October desjenigen Jahres, in welchem dieselben das 20. Lebensjahr vollenden, in den Militärdienst, so werden 5% Discout p. a. von jeder früheren Zahlung berechnet. Wenn alsdann den obigen Bestimmungen gemäß noch Prämienzahlungen zu machen sind, so können solche von der zu zahlenden Versicherungssumme gekürzt werden.

§ 106. Um die Versicherungssumme erheben zu können, ist die erfolgte Einstellung durch eine entsprechende Bescheinigung der vorgesetzten Dienstbehörde nachzuweisen, falls aber eine solche von der vorgesetzten Behörde verweigert werden sollte, ist die erfolgte Einstellung auf andere Art glaubhaft nachzuweisen. Falsche Angaben oder Einlieferung falscher oder gefälschter Papiere zwecks Erhebung der Versicherungsgelder ziehen Verlust aller Ansprüche nach sich, und wird die Versicherungspolice dadurch ungültig.

§ 107. Die Auszahlungen geschehen, wenn in der Police nicht andere Zahlungsstermine angegeben sind, der Regel nach ratenweise und zwar:

- a) acht Tage nach Beibringung der Bescheinigung über den erfolgten Eintritt in das stehende Heer oder in die Flotte, mit vier Zehntel, 18 Monate später mit vier Zehntel und bei der Entlassung der Rest mit zwei Zehntel;
- b) bei Versicherten, welche ihrer Dienstzeit als Einjährig-Freiwillige genügen, acht Tage nach Beibringung der Eintrittsbescheinigung mit fünf Zehntel, 6 Monate später mit vier Zehntel und bei der Entlassung mit einem Zehntel;
- c) erhalten Versicherte, welche sich ganz dem militärischen Berufe widmen, die Hälfte der Versicherungssumme acht Tage nach erfolgtem Nachweise ihrer Einstellung und die andere Hälfte 12 Monate später;
- d) erhalten Versicherte, deren Dienstzeit in Folge ihres Berufs als Mediciner, Lehrer, Theologen u. von der gewöhnlichen Dienstzeit abweicht, die Hälfte der Versicherungssumme acht Tage nach erfolgtem Nachweise ihrer Einstellung und die andere Hälfte im Laufe der Dienstzeit;
- e) werden diejenigen Versicherungen bei denen die Auszahlung der Versicherungssumme, ohne Rücksicht auf den Eintritt in den Militärdienst erfolgt, im Monate December desjenigen Jahres, in welchem die Versicherten das einundzwanzigste Lebensjahr vollenden, ausbezahlt, sofern dieselben bis zum 1. December dieses Jahres in das stehende Heer oder in die Flotte nicht eingestellt wurden und am 31. December desjenigen Jahres, in welchem sie das dienstpflichtige Alter von 20 Jahren erreicht haben, noch am Leben waren, welche letzteres der Bandirection durch eine entsprechende Bescheinigung glaubhaft nachzuweisen ist, andernfalls nur die eingezahlte Prämie, unter Kürzung einer Jahresprämie rückzahlbar ist. Ist die Einstellung vor obenbenanntem Zeitpunkte erfolgt, dann geschehen die Zahlungen den Bedingungen, sub a—d gemäß.

Die Bank ist berechtigt, die Versicherungssumme an die in der Police benannte Person auch ohne Vorlage der Police auszusahlen.

§ 108. Die Auszahlung der Versicherungssumme geschieht in Bremen am Bureau der Bank, an Orten, wo sich Bankagenturen befinden, durch diese oder durch Baarsendung auf Kosten der Bank. Wird Zusendung nach Plätzen gewünscht, wo sich Bankagenturen nicht befinden, so geschieht dieselbe auf Kosten und Gefahr der Empfangsberechtigten.

§ 109. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Antrag von Versicherten das Capital in einer Summe statt in Raten auszusahlen, gegen Abzug von 5% Discout p. a.

§ 110. Sofern die Versicherungspolice nicht anders lautet, erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme:

- a) durch gänzliche Befreiung des Versicherten vom Militärdienst;

b) durch Uebertretung des Versicherten in die Erbschaft unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 111;

c) durch Ableben des Versicherten, wenn solches vor der Einstellung und vor dem 31. December desjenigen Jahres erfolgt, in welchem derselbe das dienstpflichtige Alter von 20 Jahren erreicht hat.

Trifft einer der sub a, b, c erwähnten Fälle ein, so werden auf solche Versicherungen, welche mit event. Prämienrückgewähr abgeschlossen sind, die eingezahlten Prämien, abzüglich einer dem Eintrittsalter entsprechenden Jahresprämie, nach Beibringung der betreffenden Bescheinigung ausbezahlt.

§ 111. Wenn Versicherte der Erbschaft überwiehen und zur Uebung eingezogen werden, so ist denjenigen Versicherten, deren Versicherungen ohne Prämienrückgewähr abgeschlossen sind, ein Fünftel der Versicherungssumme auszusahlen. Die Zahlung ist fällig bei der ersten Uebung und erfolgt acht Tage nach Beibringung der Einstellungsbescheinigung.

§ 112. Wenn Versicherte, welche in das stehende Heer oder die Flotte eingestellt waren, vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit entlassen werden, oder während der Dienstzeit sterben, so werden die bis dahin noch nicht bezahlten Raten der Versicherungssumme an den Versicherten bzw. dessen Erben in derselben Weise weitergezahlt, als wenn der Versicherte im Dienste verblieben wäre.

§ 113. Die zu zahlende erste Rate der Versicherungssumme muß innerhalb zwei Jahren vom Tage der Einstellung des Versicherten an gerechnet, abgefordert werden, widrigenfalls ein Anspruch wegen dieser Ratenzahlung nicht mehr erhoben werden kann. Ebenso erlischt der Anspruch auf jede weitere Ratenzahlung und auf die im § 111 erwähnte Summe, wenn dieselbe nicht innerhalb zwei Jahren, vom Fälligkeitstage an gerechnet, abgefordert ist.

§ 114. Nach jeder stattgehabten Musterung ist der Direction oder einem Vertreter der Bank das Original oder eine antlich beglaubigte Abschrift des dem Versicherten über das Resultat der Musterung erteilten Certificats einzuliefern. Ist ein derartiges Certificat bis zum 1. December desjenigen Jahres, in welchem der Versicherte das 25. Lebensjahr vollendet, nicht eingeliefert und der Direction auch nicht angezeigt, daß der Versicherte Ausland vom Militärdienst nachgesucht und erhalten hat, so ist die Versicherung erloschen und können aus dem Versicherungsvertrage keine Ansprüche mehr erhoben werden; doch können unter Umständen Direction und Verwaltungsrath verspätet geltend gemachte Ansprüche berücksichtigen.

§ 115. Der für die Militärdienst-Versicherungs-Abtheilung verbleibende Ueberschuß wird als Dividende den einzelnen Versicherungen in procentmäßiger Höhe der Versicherungssummen zugeschrieben.

§ 116. Die Dividende wird unter die Versicherten, welche in das stehende Heer oder die Flotte, oder als Erbschaftsverwiesen zur Uebung eingestellt worden sind, resp. an deren Erben im Verhältniß zur Höhe der Versicherungssumme vertheilt. Die Nichteingestellten participiren an der Dividende nicht.

§ 117. Die auf die Versicherung zugeschriebene Dividende wird mit der letzten Ratenzahlung ausbezahlt. Ist die Auszahlung der Versicherung in einer Summe erfolgt, so wird die Dividende mit Ende des Jahres, in welchem die Zahlung erfolgte, oder zu Anfang des darauf folgenden Jahres nachbezahlt.

§ 118. Die Feststellung der Prämien ist auf Grundlage § 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, der Gesetze vom 6. Mai 1880 und vom 11. März 1887 für den Procentsatz der Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres erfolgt.

Wenn eine erhebliche Mehrreinstellung erfolgen sollte, als bei Feststellung der Prämienhöhe angenommen wurde, oder während der Versicherungsdauer der Procentsatz der Friedens-Präsenzstärke durch Gesetz erhöht werden sollte, so kann eine dementsprechende Ermäßigung der auszusahlenden Summe stattfinden.

§ 119. Ist eine Police abhanden gekommen, so ist die Direction berechtigt, an deren Stelle ein Duplcat auszustellen. Mit Aushändigung des Duplicats tritt die früher ausfertigte Police außer Kraft.

Uebergangsbestimmungen.

§ 1. Die auf Grund der bisherigen Statuten der Bremer Lebensversicherungsbedingungen abgeschlossenen Verträge über Begräbnißversicherungen berechtigen zur Theilnahme an den Generalversammlungen, gewähren jedoch kein Stimmrecht.

§ 2. Für die auf Grund der bisherigen Versicherungsbedingungen abgeschlossenen Versicherungsverträge bleiben die bisherigen Versicherungsbedingungen in Kraft, soweit nicht von den Versicherten unter Zustimmung der Bank beantragt wird, die neuen Versicherungsbedingungen auf die betreffende Versicherung in Anwendung zu bringen.